



Vereinsregister & Beschwerderecht

Stand: 28.05.2021

Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht
Kammergericht Berlin, Beschluss 20.07.2020
[Aktenzeichen 22 W 8/20]

Wurde eine Eintragung im Vereinsregister vorgenommen, obwohl dabei ein Satzungsverstoß vorlag, haben einfache Mitglieder dagegen kein Beschwerderecht beim Registergericht. Das hat das Kammergericht Berlin (KG) entschieden.

Im konkreten Fall hatte ein Vereinsmitglied gegen die Eintragung von Vorstandsmitgliedern Beschwerde eingelegt. Die Bestellung des Vorstands sei unwirksam gewesen, weil der dafür zuständige Aufsichtsrat nicht beschlussfähig gewesen sei.

Das KG lehnte die Beschwerde ab. Eine Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) habe nur, wer durch die getroffene Entscheidung unmittelbar in eigenen Rechten beeinträchtigt sei. Das gelte vor allem für Vorstandsmitglieder, die eingetragen oder gelöscht werden sollen. Ein einfaches Mitglied ist bei Eintragungen im Vereinsregister dagegen allenfalls mittelbar beeinträchtigt. Die Einhaltung der Satzung ist kein unmittelbares Recht der Mitglieder.

Wichtig Dem Mitglied bleibt also nur der vereinsinterne Rechtsweg (etwa ein Minderheitenbegehren) oder die Klage vor einem Zivilgericht. Beim Registergericht haben Mitglieder die Möglichkeit, die Löschung eines Registereintrags anzuregen. Das Registergericht prüft dann in aller Regel das korrekte Zustandekommen der entsprechenden Anmeldung. Rechtsmittel gegenüber dem Registergericht haben einfache Mitglieder aber nicht.